

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
20.09.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend ab Prot.-Nr. 75

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

abwesend bei Prot.-Nr. 75

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Verwaltung

Sachbearbeiterin Baurecht Rohauer, Marianne
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Buckl, Herbert

entschuldigt

Beginn: 17:02 Uhr

Ende: 18.22 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 12.07.2018
2. Bekanntgaben
3. Vollzug der Baugesetze:
 - a) Bauantrag
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses
Ort: Westenstraße 101; Fl.-Nr. 1056 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Templer, Peter
 - b) Vorbescheidsantrag
Vorhaben: Schließung der Häuserzeile und Nachverdichtung der Grundstücke
Ort: Westenstraße 35 und 39; Fl.-Nrn. 367, 370 u. 372/3 der Gemarkung Eichstätt
Antragsteller: Hornung, Franz und Lorz-Fröhle, Andrea
 - c) Bauantrag
Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohnungen und 40 überdachten Stellplätzen
Ort: Eichendorffstraße 15 a, b; Fl.-Nr. 1228/26 der Gemarkung Eichstätt
Antragsteller: Wohnungsbaugesellschaft d. Stadt Eichstätt mbh
4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
Vorhaben: Aufstellen eines Mobilbrechers und Siebanlage in bestehendem Steinbruch
Ort: Fl.-Nrn. 301, 274/8, 274/9, 290, 278/3, 274/10, sowie teilweise Fl.-Nrn. 274/11, 274/3 und 449/2 der Gemarkung Wintershof
Antragsteller: Fa. Golling SchwerTrans, 86633 Neuburg a. d. Donau
5. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information; genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
6. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Neuordnung und Erweiterung der Aufstellflächen an der Freiwasserkreuzung B13/Freiwasserstraße; Vorstellung der Planungsvarianten

7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In der unteren Sollnau" Fl.-Nrn. 1325, 1358, 1367, 1375, 1377 Gemarkung Pietenfeld
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung von acht öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Gemarkung Wintershof
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Absicht zur Einziehung eines Teils der Ortsstraße "Marktplatz" Fl.-Nr. 159/2 Gemarkung Eichstätt
10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Feldweg Nr. 70" Fl.-Nrn. 1276/2, 1299/2, 1300/2 Gemarkung Preith
11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Buckweg" Fl.-Nr. 1277/2 Gemarkung Preith
12. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Schernfeld
13. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 73 (Vorlage 2018/270)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 12.07.2018

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 12.07.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 74 (Vorlage 2018/269)

Betreff: Bekanntgaben

Niederschrift:

Die Gründe für die Geheimhaltung des folgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 12.07.2018 gefassten Beschlusses sind weggefallen. Deshalb wird folgender Beschluss hiermit bekannt gegeben:

Protokoll-Nr. 71 (Vorlage 2018/179); Grundschule Schule St. Walburg - Schulträgeraufgaben; Vergabe der Werkraumneuausstattung gemäß VOB/A:

Die Firma WPO GmbH, Illertissen, erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage der neuen Werkraumausstattung gemäß dem geprüften Angebot vom 07.06.2018 in Höhe von 74.557,44 € brutto.

Anwesend: 9 Mitglieder

Protokoll-Nr. 75 (Vorlage 2018/205)

Betreff: Vollzug der Baugesetze:

a) Bauantrag

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses

Ort: Westenstraße 101; Fl.-Nr. 1056 der Gemarkung Eichstätt

Bauherr: Templer, Peter

b) Vorbescheidsantrag

Vorhaben: Schließung der Häuserzeile und Nachverdichtung der Grundstücke

Ort: Westenstraße 35 und 39; Fl.-Nrn. 367, 370 u. 372/3 der Gemarkung Eichstätt

Antragsteller: Hornung, Franz und Lorz-Fröhle, Andrea

c) Bauantrag

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohnungen und 40 überdachten Stellplätzen

Ort: Eichendorffstraße 15 a, b; Fl.-Nr. 1228/26 der Gemarkung Eichstätt

Antragsteller: Wohnungsbaugesellschaft d. Stadt Eichstätt mbH

Vorgang:**a) BV-Nr.: T-2018-79**

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses

Ort: Westenstraße 101; Fl.-Nr. 1056 der Gemarkung Eichstätt

Bauherr: Templer, Peter

Folgendes ist beantragt:

Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Vollgeschossen und einer Grundfläche von ca. 420 m². Das Bestandsgebäude mit drei Vollgeschossen soll abgebrochen werden. Der geplante Neubau orientiert sich wie die Nachbargebäude giebelseitig zur Westenstraße. Dort ist der Baukörper durch zwei Giebel gegliedert. Das Vorhaben liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, aber nicht im innerstädtischen Ensemblebereich. Auf einer Wohnfläche von 822 m² sollen sieben Wohnungen entstehen.

b) BV-Nr.: V-2018-113

Vorhaben: Schließung der Häuserzeile und Nachverdichtung der Grundstücke

Ort: Westenstraße 35 und 39; Fl.-Nrn. 367, 370 u. 372/3 der Gemarkung Eichstätt

Antragsteller: Hornung, Franz und Lorz-Fröhle, Andrea

Folgendes ist beantragt:

Die Baulücke entlang der Westenstraße soll mit einem dreigeschossigen Satteldachbau geschlossen werden, der sich an den Maßen der angrenzenden Gebäude orientiert. Im Erdgeschoss ist eine Durchfahrt vorgesehen, die die Erschließung der altmühlseitigen Gebäude ermöglicht.

In diesem rückwärtigen Bereich ist eine zusammenhängende dreigeschossige Bebauung beantragt, die sich über zwei Flurstücke erstreckt: an das

Gebäude Westenstraße 33a angrenzend, vom hinteren Grundstücksteil des Anwesens Westenstraße 35 bis hinter die Anwesen Westenstraße 37/39. Das Erdgeschoss ist im Wesentlichen für Stellplätze reserviert, während die oberen Etagen dem Wohnen dienen. Dort sind Terrassen und Freisitze vorgesehen. Die Dächer gestalten sich als Satteldächer mit Flachdachanbauten. Im Übrigen wird auf die anliegenden Pläne verwiesen.

c) BV-Nr.: B-2018-92

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohnungen und 40 überdachten Stellplätzen

Ort: Eichendorffstraße 15 a, b; Fl.-Nr. 1228/26 der Gemarkung Eichstätt

Antragsteller: Wohnungsbaugesellschaft d. Stadt Eichstätt mbh

Folgendes ist beantragt:

Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit drei Vollgeschossen und einer Wohnfläche von 2320 m² auf dem derzeit unbebauten Flurstück. Die Wohnanlage soll Platz bieten für insgesamt 30 Wohnungen. Die 40 Stellplätze befinden sich in einer Tiefgarage. Das Vorhaben liegt dem Flächennutzungsplan zufolge im Innenbereich und fügt sich nach Maß und Struktur in die umgebende Wohnbebauung ein.

Niederschrift:

zu TOP 3 a:

Im Rahmen der Sitzungsvorlage legt Stadtrat Reinbold Wert darauf, dass beim Bauvorhaben Westenstraße 101 der Hauptbaukörper außerhalb des Überschwemmungsgebiets zum Liegen kommt.

Die Verwaltung weist hierzu auf die positive Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft hin.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.

2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Stadtrat Dr. Schieren ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Protokoll-Nr. 76 (Vorlage 2018/260)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
Vorhaben: Aufstellen eines Mobilbrechers und Siebanlage in bestehendem Steinbruch
Ort: Fl.-Nrn. 301, 274/8, 274/9, 290, 278/3, 274/10, sowie teilweise Fl.-Nrn. 274/11, 274/3 und 449/2 der Gemarkung Wintershof
Antragsteller: Fa. Golling SchwerTrans, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorgang:

1. Rahmenbedingungen (nicht Verfahrensgegenstand)

Mit den immissionsschutzrechtlichen Unterlagen hat der Antragsteller einen Erläuterungsbericht eingereicht, der zu dem Vorhaben Folgendes ausführt:

- „Bei dem Gesteinsabbau fallen aus den Deckschichten und aus unbrauchbaren Zwischenschichten ca. 85% der Ausbruchmassen als unbrauchbares Gestein an. Dieses wird auf den geplanten Schutthalden wieder eingefüllt. Durch die Auflockerung von ca. 200 % müssen die Halden über die angrenzenden vorhandenen Höhen geschüttet werden. Um Ressourcen zu schonen ist geplant, die Abraummassen und nicht brauchbaren Schichten zu Schotter und Brechsand zu verarbeiten.
- Die Schichten mit den Solnhofer Kalksteinen sind bereits ausgebrochen, zurückgeblieben ist das unbrauchbare Material. Unter dieser „Bschütt-schicht“ (Bruch) folgen einige Meter unbrauchbares Plattenmaterial zum Verschottern. Weiter nach unten folgen „Mörtellagen“ des Solnhofer Kalksteines, die in unbrauchbaren Schichten eingelagert sind.
- Der Abtrag für die Schotterherstellung wird großflächig auf der gesamten Steinbruchfläche erfolgen. Durch den Brechereinsatz ist eine tiefere Ausbeute der Bruchfläche möglich. Von der Nordseite wird das gesamte Gebiet durch den Feldweg (Fl.-Nr. 449/2), der nach ca. 160 m in die Prinz-Max-Str. einmündet, erschlossen. Diese schließt ca. 400 m weiter an die Kreisstraße EIH 49.“

2. Vorhaben (Verfahrensgegenstand)

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist ein Mobilbrecher und eine Siebanlage, die der Verarbeitung von Gestein dienen. Solches soll mittels Bagger oder Radlader aufgenommen und in die Aufgabetrichter des Mobilbrechers eingefüllt werden.

Der Erläuterungsbericht des Antragstellers führt dazu weiter aus:

- „Das Gestein wird in einem Prallbrecher zerkleinert und in 2 Körnungen a) der Vorabsiebung und b) dem Brechkorn 0-56mm abgeseibt. Unter dem Brecherabzugsband kann max. 95 m³ = 171 to gebrochenes Korn gelagert werden. Dies entspricht einer Leistung von ca. 3/4 h. Mittels Radlader wird dieses Bruchgut dann auf eine größere Halde als Vorrats- und Pufferlager in der Nähe des Brechers aufgestapelt. Die Höhe des Vorratslagers kann die geplanten Höhen der Steinbruchverfüllung überschreiten.
- Der Abtransport des gebrochenen Gesteinsmaterials erfolgt mit LKW von Fremdfirmen zu den jeweiligen Einbaustellen. Die Abfuhr erfolgt während der üblichen Arbeitszeiten 6:00 bis max 20:00 Uhr über die genannten Erschließungsstraßen. Mit der vollen Maschinenleistung des Brechers von 200 - 300 to/h können damit max.10 Sattelzüge à 24 to je Stunde abgefertigt werden. Bei einer normalen Arbeitszeit von 9 Std und einer mittleren Leistung von 200 to/h könnten somit 9h*200to/h/24 to/LKW = 75 Fahrzeuge pro Tag beladen werden.“

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Soweit ersichtlich handelt es sich bei der geplanten Nutzungsabsicht nicht um ortsfeste Anlagen. Misst man dem Vorhaben dennoch bauplanungsrechtliche Bedeutung bei, so befindet es sich im sogenannten Außenbereich und ist entsprechend nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Hauptaugenmerk der planungsrechtlichen Beurteilung liegt im Beurteilungsmaßstab der gesicherten Erschließung, insbesondere ob diese für den zu erwartenden Verkehr ausreichend dimensioniert, leistungsfähig und verkehrssicher ist. Gemäß Antragsunterlagen muss mit einer Abfertigung von 10 Sattelzügen (24to) pro Stunde gerechnet werden. Damit muss auch mit einem beständigen Begegnungsverkehr bei der Zu- und Abfahrt gerechnet werden.

Die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des städtischen Feldweges Fl.-Nr. 449/2 Gemarkung Wintershof zeigt sich insbesondere im Einmündungsbereich in die örtliche Prinz-Max-Straße sowohl in der Ausbauart (wassergebundene Decke), der Ausbaubreite (von 4,0 m bis 5,5 m) sowie in der Anbindungsgeometrie, sprich Kurvenradianten, als ungeeignet bzw. als verkehrsunsicher.

Das Bauamt sowie die örtliche Verkehrsbehörde sehen die Erschließung somit nicht als gesichert an, solange der Zufahrtsbereich nicht einen regulären Begegnungsverkehr auf stabilen Untergrund (Asphalteinbau in der Zufahrtstropfete) aufnehmen kann.

Des Weiteren ist ein Nachweis über die Verträglichkeit der zu erwartenden Emissionen gegenüber dem in einer mittleren Entfernung von ca. 500 m liegendem rechtsverbindlichen WA-Gebiet „Wintershof Nord“ vorzulegen.

4. Städtebauliche Wertung

Die vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan ganz überwiegend als „Fläche für den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch“ dargestellt. Planungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind in Abhängigkeit zu den offenen Erschließungsfragen über Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen städtischen Verkehrsanlagen nicht ersichtlich.

Entsprechend empfiehlt die Verwaltung, den dargelegten Planungen bzw. Bauabsichten erst nach Klärung o. g. Fragen zuzustimmen.

Aufgrund der engen Terminvorgaben empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen vorsorglich nicht zu erteilen. Das Gemeindliche Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nämlich als erteilt, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang (Fristende 14. Oktober) die Zustimmung verweigert wird.

In der Folge bittet die Verwaltung um Ermächtigung in Bezug auf die Erteilung/Ablehnung des Gemeindlichen Einvernehmens.

5. Hinweise

Das Landratsamt Eichstätt ist die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und prüft die Einhaltung der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren regt an, den Antragsteller hinsichtlich einer verträglicheren Planung seines Vorhabens zu beraten.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die planungsrechtliche Bewertung wie in der Sitzungsvorlage dargestellt zur Kenntnis und verweigert vorerst das gemeindliche Einvernehmen im Hinblick auf die Fiktionswirkung des § 36 BauGB. Die Angelegenheit soll dem Ausschuss in der folgenden Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 77 (Vorlage 2018/264)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./ Abschlussdok
B-2018-111	Hofgarten		Errichtung eines prov. Kindergartens in Containerbauweise befristet auf 3 Jahre	Stadt Eichstätt	Eing.:27.07. Dat.Ab.:06.09.
B-2018-96	Pappenbergerstraße	4	Neubau Doppelhaushälfte	Templer, Anna und Eduard	Eing.:28.06. Dat.Ab.:29.08.
B-2018-85	Spindeltal	30	Erhöhung und Verlängerung einer bestehenden Garage eines Einfamilienhauses	Bauer, Maria und Johannes	Eing.:19.06. Dat.Ab.:03.08.
B-2018-81	Am Sportplatz		Interimsparkplatz Klinik Eichstätt	Kliniken im Naturpark Altmühltal	Eing.:14.05. Dat.Ab.:10.07.
B-2018-76	Kipfenberger Straße	22	Umnutzung Dachterrasse im OG zu Wohnraum, Anbau einer Terrasse im EG	Kutschis, Irina Sophia und Sascha	Eing.:04.06. Dat.Ab.:29.08.
B-2018-59	Nähe Mondscheinweg/ Burgstraße	22	Erweiterung der Staatl. Berufsschule Eichstätt, 3. Bauabschnitt	Landkreis Eichstätt	Eing.:16.04. Dat.Ab.:23.07.
B-2018-52	Steghäuser	5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage	Schneider, Dominik	Eing.:10.04. Dat.Ab.:17.07.
B-2018-48	Breitenauer Straße	13	Errichtung Sommergarten an vorhandenes Wohnhaus	Heese, Karl	Eing.:06.04. Dat.Ab.:13.07.
B-2018-42	Buchtal	38	Nutzungsänderung eines Wohnraumes zu einem Massageraum für traditionelle Thaimassage	Graf, Erich	Eing.:19.03. Dat.Ab.:16.08.
B-2018-30	Schottenau	40	Errichtung einer Garage	Amler, Arno	Eing.:26.02. Dat.Ab.:21.08.
B-2017-148	Klostergarten	18	Errichtung einer Kleinwohnung; Umbau des Carport zu einer Garage mit Geräteraum	Luff Dr. Kutsche Dr. , Robert u. Dagmar	Eing.:19.12.17 Dat.Ab.:10.08.

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./Abschlussdok
T-2017-111	Pedettistraße	18	Tekturantrag zum Umbau eines Einzeldenkmals mit einer Gewerbeeinheit und drei Wohneinheiten	Mayer, Marlies	Eing.:13.09.17 Dat.Ab.:09.08.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen und Bauanlässen Kenntnis.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 78 (Vorlage 2018/261)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Neuordnung und Erweiterung der Aufstellflächen an der Freiwasserkreuzung B13/Freiwasserstraße;
Vorstellung der Planungsvarianten

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die DB Netz AG plant seit 2014 die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage Eichstätt km 4,449.
- b) Am 24.09.2015 informierte die Verwaltung den Bauausschuss erstmals über die konkreten Planungsabsichten.
- c) Am 21.04.2016 stimmte der Stadtrat der vorgelegten Planungsabsicht zu und ermächtigte die Verwaltung, die Zustimmung zu erteilen und die weiteren Vereinbarungen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/135, abzuschließen.
- d) Zuletzt fand am 15.05.2018 mit der DB Netz AG, dem Straßenbauamt sowie der Verwaltung nochmals ein Abstimmungsgespräch über die wesentlichen Planungsansätze zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage (BUSA) des BÜ 4,449 Eichstätt Stadt, Strecke Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt (5323) statt.
Im Rahmen o. g. Ortstermins wurden auch die Planungsabsichten der Stadt Eichstätt zur Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs für den Kreuzungsast „Freiwasserstraße“ besprochen und die Vorlage einer Planungsskizze angekündigt.

- e) Am 17.05.2018 beauftragte die Verwaltung das Büro Goldbrunner Ingenieure, Gaimersheim, mit einer kleinen Variantenuntersuchung für die Erweiterung der Aufstellfläche „Linksabbiegespur Freiwasserstraße“.
- f) Die beauftragten Neuordnungsvarianten zur Optimierung der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsastes Freiwasserstraße wurden durch die Verwaltung geprüft und liegen nun zur Beratung vor.

2. Bestand- und Maßnahmenbeschreibung

Die vierästige Freiwasserkreuzung an der B13 auf Höhe Freiwasser Ei 13/Freiwasserstraße (Gemeindestraße) bewältigt neben dem Straßenverkehr auch den Schienenverkehr zwischen Eichstätt Stadtbahnhof und Eichstätt Hauptbahnhof mit einer sog. Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) der DB Netz AG, siehe Anlage 1a.

Die Leistungsfähigkeit der Kreuzung ist mit Ausnahme des aus der Freiwasserstraße links ausfahrenden KFZ-Verkehrs ausreichend dimensioniert. Im Einklang mit der Polizeiinspektion Eichstätt mahnt die örtliche Verkehrsbehörde seit Langen die Neuordnung der Aufstellflächen im Bereich der Freiwasserstraße aufgrund der fehlenden bzw. zu knapp bemessenen Linksabbiegespur an.

Im Zuge der aktuellen Planungsansätze zur Erneuerung o. g. BÜSA könnte das verkehrsplanerische Defizit nun beseitigt und die Leichtigkeit sowie Sicherheit des Verkehrs, zeitlich und wirtschaftlich vorteilhaft, nachhaltig verbessert werden.

a) aktueller Planungsstand

Aufgrund der zu geringen Aufstellfläche im Bereich der Freiwasserkreuzung (Abbiegespur von der Inneren Freiwasserstraße kommend in Richtung Ingolstädter Straße) von maximal 1 bis 2 Kraftfahrzeugen kommt es in den Stoßzeiten regelmäßig zu einem erheblichen Rückstau des Verkehrs auf der Freiwasserstraße.

Ein Überfahren der Kreuzung in Richtung Freiwasser bzw. ein Abbiegen in Richtung Schöpfel Kreuzung ist trotz Grünschaltung der Ampelanlage aufgrund der fehlenden Aufstellflächen nicht bzw. nur erschwert, siehe Anlage 1b, möglich.

b) Planungsauftrag

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen wurde das Büro Goldbrunner Ingenieure, Gaimersheim, beauftragt, mit möglichst geringen technischen und wirtschaftlichen Aufwand pragmatische Lösungsvarianten aufzuzeigen.

c) Neuordnungsvarianten

Insgesamt wurden 5 Lösungswege untersucht und abgewogen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- **Variante 1**, siehe Anlage 2, zeigt eine Aufstellfläche für maximal 3 PKW`s auf. Für die Umsetzung ist ein größerer Eingriff am bestehenden Fahrbahnrand der Skateranlage erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung stellt diese Variante keine wesentliche Verbesserung der Abbiegesituation dar, da nur eine PKW-Aufstellfläche hinzugewonnen wird.

Die anteiligen Kosten werden grob auf 45.000 € brutto inkl. Baunebenkosten geschätzt.

- **Variante 2**, siehe Anlage 3,
zeigt ebenfalls eine Aufstellfläche für maximal PKW´s auf.
Für die Umsetzung wird der bestehende Fahrbahnrand an der Skateranlage um max. 0,50 m nach hinten versetzt. Der Haltebalken wird zudem um 1,00 m weiter Richtung B13 auf den Mindestabstand zum Ampelmast gem. RMS geschoben.
Auch bei dieser Variante können sich maximal 3 PKW´s auf der Linksabbiegespur aufstellen, allerdings nur unter Nutzung der Verziehungslänge sowie unter Reduzierung der Fahrbahnbreiten. Aus Sicht der Verwaltung stellt diese Variante ebenfalls keine wesentliche Verbesserung der Abbiegesituation dar, da nur eine Aufstellfläche hinzugewonnen wird.
Die anteiligen Kosten werden grob auf 45.000 € brutto inkl. Baunebenkosten geschätzt.
- **Variante 3**, siehe Anlage 4,
zeigt ebenfalls eine Aufstellfläche von maximal 3 PKW´s auf.
Für die Umsetzung wird der Winkel vom Fahrbahnsteiler verändert um eine gefälligere Linienführung zu erhalten. Die Ausrundung am südlichen Fahrbahnrand muss hierzu etwas abgeflacht werden.
Aus Sicht der Verwaltung stellt auch diese Variante keine wesentliche Verbesserung der Abbiegesituation dar, da nur eine Aufstellfläche hinzugewonnen wird.
Die anteiligen Kosten werden grob auf 65.000 € brutto inkl. Baunebenkosten geschätzt.
- **Variante 4**, siehe Anlage 5,
zeigt eine Aufstellfläche von maximal 4 PKW´s auf.
Für die Umsetzung müsste der vorhandene nordöstliche Gehweg auf eine Breite von 1,25 m reduziert und ein größerer Eingriff am bestehenden Fahrbahnrand der Skateranlage vorgenommen werden. Dadurch würden sich der Abstand zu den Gerätschaften der Skateranlage an der ungünstigsten Stelle auf 1,5 m und der Abstand des Fahrbahnrandes zum Zaun der Skateranlage an der jeweiligen Engstelle auf ein Mindestmaß von 30 cm verringern.
Des Weiteren bedingt die Neuausrichtung des Fahrbahnsteilers einen Umbau der Verkehrsinsel inkl. Umsetzung der vorhandenen Maste der Lichtsignalanlage und der Straßenbeleuchtungsanlagen.
Aus Sicht der Verwaltung stellt diese Variante mit zusätzlich 2 PKW-Aufstellflächen eine wesentliche Verbesserung für die Räumung bzw. Leistungsfähigkeit des Kreuzungsastes „Freiwasserstraße“ dar.
Die anteiligen Kosten werden grob auf 75.000 € brutto inkl. Baunebenkosten geschätzt.

- **Variante 5**, siehe Anlage 6, zeigt eine Aufstellfläche und **zukunftsorientierte Lösung** von maximal 5 PKW's auf.
Mit diesem Planungsansatz könnten 3 zusätzliche Aufstellflächen geschaffen und die Sicherheit und Leichtigkeit im betroffenen Einmündungsbereich deutlich erhöht werden.
Für die Umsetzung müsste der vorhandene nordöstliche Gehweg auf eine Breite von 1,25 m reduziert werden. Ebenfalls würden sich der Abstand zu den Gerätschaften der Skateranlage an der ungünstigsten Stelle auf 1,5 m und der Abstand des Fahrbahnrandes zum Zaun der Skateranlage an der Engstelle auf ein Mindestmaß von 30 cm verringern.
Des Weiteren bedingt die Neuausrichtung des Fahrbahnteilers einen Umbau der Verkehrsinsel inkl. der vorhandenen Maste der Lichtsignalanlage und der Straßenbeleuchtungseinrichtungen. Zusätzlich müssten 2 Bäume gefällt und neu gepflanzt werden, so dass der nordöstliche Gehweg verschoben werden kann.
Die anteiligen Kosten werden grob auf 85.000 € brutto inkl. Baunebenkosten geschätzt.

3. Umsetzung und Bauabwicklung

Da eine Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage durch die DB Netz AG sowie der Ausbau der Bundesstraße B 13 durch das Staatliche Bauamt für das Jahr 2019 angestrebt wird, ist aus Gründen der geplanten Vollsperrung der Bundesstraße sowie unter dem Gesichtspunkt der Kostenminimierung und der entstehenden Synergieeffekte eine gleichzeitige Umsetzung der anvisierten Neuordnungsmaßnahme zweckmäßig und erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Eichstätt sowie der Polizeiinspektion die Umsetzung der Neuordnungsvariante 5 inkl. der Mittelbereitstellung im Haushalt 2019.

4. Finanzierung

Für die Finanzierung der Neuordnungsmaßnahme „Variante 5“ werden seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 85.000 € angemeldet.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet o. g. Neuordnungsmaßnahme „Variante 5“ für den Kreuzungsbereich Freiwasserstraße und deren Umsetzung parallel zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage Eichstätt km 4.449 in planerischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht.

- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und die notwendigen Mittel im Haushalt 2019 anzumelden.
- c) Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage Eichstätt km 4.449 inklusiver der Neuordnungsempfehlungen der Verwaltung für den Kreuzungsast Freiwasserstraße in planerischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung gemäß „Neuordnungsvariante 5“ zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und die notwendigen Mittel im Haushalt 2019 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 79 (Vorlage 2018/250)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In der unteren Sollnau" Fl.-Nrn. 1325, 1358, 1367, 1375, 1377 Gemarkung Pietenfeld

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass Teile des öffentlichen Feld- und Waldweges „In der unteren Sollnau“ mit den Fl.-Nrn. 1325, 1358, 1367, 1375, 1377 der Gemarkung Pietenfeld, siehe Anlagen 1 bis 3, nicht mehr existieren, da hier das Gewerbegebiet Sollnau erschlossen wurde.

Der Weg „In der unteren Sollnau“ der Gemarkung Pietenfeld war am 15. Juli 1964 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Auf alten Lageplänen ist zu erkennen, dass der Weg vom Haltepunkt Pietenfeld in nördliche und in vier Zweigen in westliche Richtung verläuft. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 2,005 km verzeichnet.

Die Flurnummern und der Weg sind zum Teil heute noch vorhanden. Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes Sollnau verlor ein Teil dieses Weges seine Verkehrsbedeutung, da der Weg teilweise in das heutige Gewerbegebiet hineinragt, siehe Anlage 2.

Im nördlichsten Abschnitt befindet sich eine kurze Wegstrecke außerdem nicht mehr im Bereich der Gemarkung Pietenfeld, sondern im Bereich der Gemarkung Eichstätt. Dieser Abschnitt wird auf die Gemarkung Eichstätt umgeschrieben.

Da die rot markierten Teile des öffentlichen Feld- und Waldweges „In der unteren Sollnau“, siehe Anlage 2, jede Verkehrsbedeutung verloren haben bzw. mittlerweile zur Ortsstraße „Sollnau“ gewidmet wurden und sich zum großen Teil auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befinden, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,452 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 12.04.2018, siehe Sitzungsvorlage 2018/085, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:
 - Vier einzelne Teile des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweges „In der unteren Sollnau“, Fl.-Nrn. 1325, 1358, 1367, 1375, 1377 Gemarkung Pietenfeld, sind mit Wirkung vom 01.11.2018 einzuziehen, da sie jede Verkehrsbedeutung verloren haben.

- Die einzuziehenden Teile des öffentlichen Feld- und Waldweges erstrecken sich auf folgende Abschnitte:
 - 1) Auf einen Teil der ehemaligen Fl.-Nr. 1367 Gemarkung Pietenfeld - jetzt ein Teil der Fl.-Nr. 1326 Gemarkung Eichstätt - beginnend an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1367 Gemarkung Pietenfeld und endend an der Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1306/4 Gemarkung Eichstätt (km 0,089)
 - 2) Auf einen Teil der ehemaligen Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld – jetzt ein Teil der Fl.-Nrn. 1326 und 1355/3 Gemarkung Eichstätt - beginnend an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld und endend an der Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1355/3 Gemarkung Eichstätt (km 0,132)
 - 3) Auf die Fl.-Nr. 1377 Gemarkung Pietenfeld beginnend an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld und endend an der Einmündung in den Fahrradweg des Landkreises Eichstätt Fl.-Nr. 1325/8 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld (km 0,061)
 - 4) Auf die ehemalige Fl.-Nr. 1325 Gemarkung Pietenfeld – jetzt ein Teil der Fl.-Nr. 1325/8 Gemarkung Pietenfeld – beginnend an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1358 Gemarkung Pietenfeld und endend nach einer Länge von 170 Metern in westliche Richtung an der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1376 Gemarkung Pietenfeld (km 0,170).
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Grundstückseigentümer.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 80 (Vorlage 2018/251)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von acht öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Gemarkung Wintershof

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überarbeitung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses für die öffentlichen Feld- und Waldwege wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss-Sitzung vom 22.06.2017 (siehe Vorlage 2017/112) beschlossen.

2. Berichtigung

In der Gemarkung Wintershof fand im Jahr 1981 eine Flurbereinigung statt, wobei die Einziehung der Wegestrecken, die im Zuge dieser Flurbereinigung wegfielen, nicht durchgeführt wurde. Dies wird nun nachgeholt.

Es stellte sich heraus, dass acht öffentliche Feld- und Waldwege, die im Jahre 1963 gewidmet wurden, nach der Flurbereinigung nicht mehr existieren. Diese Wege sind nun gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Nachfolgende öffentliche Feld- und Waldwege sind einzuziehen, siehe Anlage 1:

- Hundsrück, Fl.-Nr. 39/1
- Rupertsbucher Gangsteig, Fl.-Nr. 47/2
- Hundsrückenweg, Fl.-Nr. 55/2
- Rindfeldweg im vorderen Grund, Fl.-Nrn. 73/2, 274/2
- Schmalere Grundweg, Fl.-Nr. 91/2
- Langensallacher Gangsteig, Fl.-Nr. 137/2
- Langensallacher Weg, Fl.-Nr. 197/2
- Steingrubweg, Fl.-Nr. 331/2

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 03.05.2018, siehe Sitzungsvorlage 2018/126, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:
 - Die in der Gemarkung Wintershof der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldwege
 - Hundsrück, Fl.-Nr. 39/1
 - Rupertsbucher Gangsteig, Fl.-Nr. 47/2
 - Hundsrückenweg, Fl.-Nr. 55/2
 - Rindfeldweg im vorderen Grund, Fl.-Nrn. 73/2, 274/2
 - Schmalere Grundweg, Fl.-Nr. 91/2
 - Langensallacher Gangsteig, Fl.-Nr. 137/2
 - Langensallacher Weg, Fl.-Nr. 197/2
 - Steingrubweg, Fl.-Nr. 331/2

sind mit Wirkung vom 01.11.2018 einzuziehen, da sie jede Verkehrsbedeutung verloren haben, siehe Anlage 1.

 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die beteiligten Grundstückseigentümer.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 81 (Vorlage 2018/253)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils der Ortsstraße "Marktplatz" Fl.-
Nr. 159/2 Gemarkung Eichstätt

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil der Ortsstraße „Marktplatz“ mit der Fl.-Nr. 159/2 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlagen 1 und 2, nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße besitzt, da sich hier die Terrasse des Café Paradeis zugehörig zum Anwesen Marktplatz 9 befand. Die Terrasse ist an dieser Stelle auch wieder vorgesehen.

Aus diesem Grund soll der Bereich der Terrasse, der neu vermessen wurde und nun die Flurnummer 159/4 aufweist, als Ortsstraße eingezogen werden.

Die Ortsstraße „Marktplatz“ der Gemarkung Eichstätt war am 07. Mai 1979 zur Ortsstraße gewidmet worden nachdem die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Umstufung und Umbenennung der Staatsstraße aufgrund geänderter Verkehrsbedeutung verfügt hatte.

Die Widmung bezog sich auf die gesamte Fläche der Flurnummer 159/2. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 226 m verzeichnet.

Da die Fläche mit der Flurnummer 159/4 (Terrasse Café Paradeis) jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist die Ortsstraße hier gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Die Länge der Ortsstraße wird sich hierdurch nicht ändern, da sich an dieser Stelle lediglich die Breite ändern wird.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:

- Es wird beabsichtigt, einen Teil der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Ortsstraße „Marktplatz“, Fl.-Nr. 159/2 Gemarkung Eichstätt, mit Wirkung vom 01.03.2019 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren haben.
- Der einzuziehende Teil der Ortsstraße erstreckt sich auf die neu vermessene Flurnummer 159/4.
- Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
- Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 82 (Vorlage 2018/258)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Feldweg Nr. 70" Fl.-Nrn. 1276/2, 1299/2, 1300/2 Gemarkung Preith

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg Nr. 70“ mit den Fl.-Nrn. 1276/2, 1299/2, 1300/2 der Gemarkung Preith, siehe Anlagen 1 bis 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „Feldweg Nr. 70“ der Gemarkung Preith war am 11. Mai 1964 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Der Weg verläuft abzweigend von der Ortsstraße „In Wimpasing“ in Richtung Süden, kreuzt einmal die Staatsstraße St 2225 und zweimal die Jura-Hochstraße bis zur Gemarkungsgrenze nach Eichstätt. Auf der Eintragsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 1,370 km verzeichnet.

Teile dieses Weges existieren heute nicht mehr und befinden sich teilweise nicht mehr im Eigentum der Stadt Eichstätt, siehe Anlagen 2 und 3.

Da diese Teile des Weges jede Verkehrsbedeutung verloren haben, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,284 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen, siehe Anlage 2.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
 - Es wird beabsichtigt, zwei Teile des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“, Fl.-Nrn. 1276/2, 1299/2, 1300/2 Gemarkung Preith, mit Wirkung vom 01.03.2019 einzuziehen, da sie jede Verkehrsbedeutung verloren haben.
 - Die einzuziehenden Teile des öffentlichen Feld- und Waldweges erstrecken sich folgendermaßen:
 1. Auf einen Teil der Fl.-Nr. 1301/13 Gemarkung Preith und beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Buchenhüller Weg“ Fl.-Nr. 1301/2 und endet an der Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl.-Nr. 1318/75 (km 0,110).
 2. Auf die Fl.-Nr. 1299/2 Gemarkung Preith und beginnt an der Einmündung in den verbleibenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl.-Nr. 1276/2 und endet an der Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl.-Nr. 1318/76 (km 0,174).
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 83 (Vorlage 2018/259)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Buckweg" Fl.-Nr. 1277/2 Gemarkung Preith

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Buckweg“ mit der Fl.-Nr. 1277/2 der Gemarkung Preith, siehe Anlagen 1 bis 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „Buckweg“ der Gemarkung Preith war am 11. Mai 1964 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Der Weg verläuft abzweigend von der Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ in Richtung Süden, unterläuft in einem Tunnel die Staatsstraße St 2225 und mündet in die Gemeindeverbindungsstraße „Buchenhüller Weg“. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 0,775 km verzeichnet.

Teile dieses Weges existieren heute nicht mehr und befinden sich nicht mehr im Eigentum der Stadt Eichstätt, siehe Anlagen 2 und 3.

Da diese Teile des Weges jede Verkehrsbedeutung verloren haben, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,264 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen, siehe Anlage 2.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:

- Es wird beabsichtigt, zwei Teile des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“, Fl.-Nr. 1277/2 Gemarkung Preith, mit Wirkung vom 01.03.2019 einzuziehen, da sie jede Verkehrsbedeutung verloren haben.
- Die einzuziehenden Teile des öffentlichen Feld- und Waldweges erstrecken sich folgendermaßen:

1. Auf einen Teil der Fl.-Nr. 1279/2 Gemarkung Preith und beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Fl.-Nr. 1227/2 an der Westecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1278 und endet an der Einmündung in den verbleibenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1277/2 (km 0,102).
 2. Auf einen Teil der Fl.-Nr. 1276/4 Gemarkung Preith und beginnt an der Einmündung in den verbleibenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1277/2 und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl.-Nr. 1276/2 (km 0,162).
- Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 84 (Vorlage 2018/244)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum
Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Schernfeld

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Schernfeld hat beschlossen, für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld ein 9. Änderungsverfahren durchzuführen
- b) Mit Schreiben vom 17.07.2017 teilte die Stadt Eichstätt der Gemeinde Schernfeld vorab ihre Stellungnahme mit, um die Frist zu wahren. Es wurden keine Anregungen und Einwände erhoben.
- c) In der Sitzung vom 21.09.2017 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt Kenntnis von diesen Planungen genommen, siehe Sitzungsvorlage 2017/205.

- d) Der Gemeinderat Schernfeld hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.06.2018 zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gebilligt.
- e) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 12.07.2018 im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, bis zum 14.09.2018 zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig fand die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 23.07.2018 bis 14.09.2018 statt. Angemerkt sei, dass der Textteil, der zeichnerische Teil und der Umweltbericht unter www.schernfeld.de/FürBürger/Bauleitplanung/ hinterlegt sind.

2. Anlass

Die Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1991, der im Laufe der vergangenen Jahre insgesamt acht Mal an veränderte Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen sollen in den Ortsteilen Schernfeld, Schönfeld, Workerszell, Harthof, Wegscheid und Sappenfeld in insgesamt 13 Änderungsbereichen die Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans angepasst werden.

Diese Änderungen dienen zum einen der Schaffung von dringend benötigten Baugebieten, zum anderen werden im Rahmen einer neuen Reitanlage, eines Hundetrainingsplatzes und zweier geplanten Holzlagerflächen weitere Sondergebiete mit detaillierter Zweckbestimmung ausgewiesen.

Auch das geplante Sondergebiet Harthof ist für konkrete Nutzungen vorgesehen, die über die klassischerweise zulässigen Nutzungen in den übrigen Gebietstypen nicht zulässig wären.

3. Planungsumgriff

Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in diesem Zusammenhang in den Sitzungen vom 01.12.2016 und 16.01.2017 die entsprechenden Beschlüsse gefasst, den Flächennutzungsplan zum 9. Mal anzupassen.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2017 wurden darüber hinaus die folgenden Änderungsbereiche für die gegenständliche Entwurfsfassung beschlossen (siehe Anlage 1):

- . Änderungsbereich 1 – Ausweisung eines Hundetrainingsplatzes in Schönfeld
- . Änderungsbereich 2 – Ausweisung einer Wohnbaufläche in Schönfeld
- . Änderungsbereich 3 – Ausweisung einer Mischbaufläche in Schönau
- . Änderungsbereich 4 – Ausweisung einer Sonderbaufläche (Lagerhaus)
- . Änderungsbereich 5 – Ausweisung einer Sonderbaufläche (Pferdekoppel) in Schernfeld
- . Änderungsbereich 6 – Ausweisung einer Wohnbaufläche in Schernfeld
- . Änderungsbereich 7 – Herausnahme einer ausgewiesenen Wohnbaufläche in Schernfeld
- . Änderungsbereich 8 – Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche Harthof

- . Änderungsbereich 9 – Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen in Wegscheid
- . Änderungsbereich 10 – Ausweisung einer Sonderbaufläche (Holzlager) in Workerszell
- . Änderungsbereich 11 – Ausweisung einer Mischbaufläche in Workerszell
- . Änderungsbereich 12 – Ausweisung einer Wohnbaufläche in Workerszell
- . Änderungsbereich 13 – Ausweisung einer Sonderbaufläche (Holzlager) in Sappenfeld

Die Änderungsbereiche 8, 9 und 10, die nahe dem Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt liegen, sind als Anlage beigefügt (siehe Anlagen 2 bis 4).

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

5. Weiteres Vorgehen

Im Hinblick auf die vorgegebene Frist für die Stellungnahme wurde der Gemeinde Schernfeld die Stellungnahme mit Verwaltungsschreiben vom 21.08.2018 übermittelt, insbesondere da keine planungsrechtlichen Gründe, wie z.B. städtische Planungsbelange, gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Schernfeld vorlagen.

Die Mitteilung an die Gemeinde Schernfeld wird hiermit nochmals zur Kenntnis gebracht.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 85

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Niederschrift:

Seitens der Verwaltung wird über folgende Punkte informiert:

Im Rahmen der Nachbarteiligung teilt die Gemeinde Pollenfeld die geringfügige Änderung des Bebauungsplans „Zachenäcker“ durch Verschieben eines Weges um ca. 10 m mit. Aufgrund der engen Terminsetzung wird die Verwaltung prüfen, inwieweit städtische Planungsbelange berührt sind und eine entsprechende Stellungnahme verfassen. Das Ergebnis wird dem Bauausschuss bei Zeiten mitgeteilt.

Anfragen:

Die zur Neuordnung der Kreuzung Schlagbrücke vorgetragene Anregung, Schilder „Bis zur Haltelinie vorfahren“ anzubringen, wird von der Verwaltung zugesagt.

Des Weiteren soll die Gundekarstraße nicht weiterhin als Anfahrtsweg zur Sperrmüllanlieferung beim Stadtbauhof genutzt werden, sondern über die nun wieder zur Verfügung stehende Schlagbrückenkreuzung. Die Verwaltung sagt zu, auch dies zu prüfen und über die einschlägigen Medien zu veröffentlichen.

Die Anfrage zu Verstößen bei der Umsetzung des Baumschutzes bei der Breitbandverlegung in der Sollnau wird von der Verwaltung bestätigt und deren Prüfung zugesagt. Die ordnungsgemäße Ausführung der Leitungsverlegungsarbeiten in der Sollnau wird wegen festgestellter Mängel von der Verwaltung nicht abgenommen

Zur Anfrage, ob beim Verlegen von Leitungen nicht zusätzlich Leerrohre zur Vermeidung von mehrfachen Grabungsarbeiten mitverlegt werden können, teilt die Verwaltung mit, dass verschiedene Breitbandtechniken keine nachhaltigen Lösungsansätze erkennen lassen. Außerdem fehle es an belastbaren Leitungsplänen der Anbieter.

Die Frage, warum sich das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Schuhfabrik“ schon über ein Jahr verzögert und dadurch die Schaffung von Wohnraum behindert wird, wird von Oberbürgermeister Steppberger mit der Überlastung der Verwaltung beantwortet.

Im Hinblick auf die Streitsache „Stadt Eichstätt / Frey“ bittet Stadtrat Neumeyer um eine Zusammenstellung der bisher angefallenen Kosten. Die Verwaltung sagt dies zu.

Anwesend: 10 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Marianne Rohauer